



HVBG

HVBG-Info 19/2000 vom 23.06.2000, S. 1801 - 1804, DOK 376.3-2402

Zur Frage der Anerkennung einer myeloischen Leukämie als BK bei einem Kernkraftarbeiter - Urteil des SG Neuruppin vom 26.03.1999 - S 8 U 86/98 (5)

Zur Frage der Anerkennung einer myeloischen Leukämie als Berufskrankheit bei einem Kernkraftarbeiter;
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Neuruppin vom 26.03.1999
- S 8 U 86/98 (5) - (Vom Ausgang des Berufungsverfahren
- L 1 U 31/99 - vor dem LSG für das Land Brandenburg wird berichtet.)

Für die Anerkennung einer myeloischen Leukämie als Berufskrankheit bei einem langjährigen Kernkraftwerker kommt es nicht auf das Erreichen oder Überschreiten von festgelegten Grenzwerten an.

Urteil des SG Neuruppin v. 26.03.1999 - S 8 U 86/96 (5) -

I. Die Klägerin begehrt als Sonderrechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes Leistungen aus der gesetzlichen UV.

Ihr 1949 geborener Ehemann absolvierte im Kernkraftwerk Rh. v. 1.9.1966 bis zum 19.12.1968 eine Berufsausbildung zum Elektromonteur, vom 20.12.1968 bis zum 26.2.1982 war er als BMSR-Mechaniker im Kernkraftwerk Rh., unterbrochen durch die Ableistung des Armeedienstes bei der NVA, tätig gewesen.

Im Frühjahr 1994 wurde bei Herrn G. eine chronische myeloische Leukämie (CML) gesichert diagnostiziert. Am 19.12.1996 ist er infolge dieser Krankheit an einem akuten Blastenschub verstorben.

Am 24.3.1994 erfolgte die ärztliche Anzeige über den Verdacht einer Berufskrankheit aufgrund der Strahlenexposition im Kernkraftwerk. Die Beklagte leitete das Verwaltungsverfahren ein. Herr G. führte zu seinen Tätigkeiten selbst aus, daß er im Kernkraftwerk mit Wartungs- und Reparaturarbeiten an elektrischen und mechanischen Anlagenteilen im aktiven wie auch im inaktiven Teil der Anlage tätig gewesen sei. So benannte er Tätigkeiten am Reaktordeckel, den Rohrleitungen des 1. Kreislaufes und der Absalzanlagen sowie die Abstellung ins Kernkraftwerk G. zu Werkstoffprüfarbeiten im Jahre 1979. In der Stellungnahme der E. N. GmbH v. 22.4.1994 wird ausgeführt, daß das Tätigkeitsbild Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungs-, Prüf-, Reparatur- und Installationsarbeiten an leitetechnischen Systemen der Kraftwerksanlage umfaßt habe. Herr G. habe in der gesamten Kraftwerksanlage gearbeitet, so unter anderem in Betriebsräumen des Überwachungs- und des Kontrollbereiches der Kraftwerksanlage.

Der Anteil der Arbeitszeit im Kontrollbereich, so wird ausgeführt, habe während der planmäßigen Instandsetzung der Kraftwerksanlage

(jährliche Umladung 8 bis 10 Wochen) bei durchschnittlich 25 bis 30 Wochenstunden und für den Rest des Jahres bei etwa 10 bis 15 Wochenstunden gelegen. Die Erfassung der Strahlenbelastung sei mittels amtlicher Dosimeter (Filmdosimeter) sowie nicht amtlicher Dosimeter (Füllhalterdosimeter) erfolgt. Er sei eine strahlenexponierte Person der Kategorie A gewesen. Seine Lebensdosis habe 38,2 mSv betragen. Eine Überschreitung der in der DDR gültigen Werte sei nicht erfolgt.

Nach weiteren medizinischen Ermittlungen veranlaßte die Beklagte das medizinische Gutachten von Prof. Dr. St. v. 10.1.1996. Prof. Dr. St. bestätigte die Diagnose der chronischen myeloischen Leukämie. Weiter führte er aus, daß es heute gesichert sei, daß Leukämien durch die Einwirkung ionisierender Strahlen verursacht werden könnten. Es ergäbe sich jedoch die Frage, ob es zu dieser Erkrankung erst bei Überschreitung einer bestimmten Schwellendosis der Strahlung komme, oder ob bereits auch niedrige Strahlendosen, im Vergleich zu einer nicht exponierten Bevölkerung, ein höheres Risiko darstellten, an Leukämie zu erkranken. Nach der Grundsatzempfehlung der Internationalen Kommission für Strahlenschutz sei heute ein Grenzwert der effektiven Dosis im Mittel von 1 mSv pro Jahr für die Bevölkerung empfohlen worden. Für beruflich strahlenexponierte Personen läge diese bei 100 mSv, kumuliert über 5 Jahre, d.h. im Durchschnitt seien nur bis zu 20 mSv pro Jahr zu tolerieren. Diese Grenzwerte seien bei Herrn G. nicht in einem einzigen Jahr überschritten worden. Bei der gutachterlichen Beantwortung, ob eine Erkrankung an Leukämie bei einer speziellen Person auf eine vorangegangene Strahleneinwirkung zurückzuführen sei, oder eine spontane Krankheit wie bei Personen ohne Strahleneinwirkung darstelle, könne der Gutachter nur dazu Stellung nehmen, welcher Zusammenhang der wahrscheinlichere sei. Diese Stellungnahme richte sich nach der sog. Verdopplungsdosis. Darunter sei diejenige Strahlendosis zu verstehen, von der ab in den zitierten epidemiologischen Untersuchungen eine Verdopplung der spontanen Leukämierate in den untersuchten Kollektiven festzustellen war. Diese Verdopplungsdosis betrage für Herrn G. etwa 50 rem = 500 mSv Ganzkörper bzw. Knochenmarkdosis. Bei einer Strahlenexposition oberhalb dieser Grenze sei der kausale Zusammenhang zwischen der festgestellten Leukämie mit der Strahleneinwirkung als wahrscheinlich zu bezeichnen. Nach der Strahlendosisermittlung habe Herr G. mit 135 mSv einen unterhalb der Verdopplungsdosis liegenden Wert erhalten. Deshalb müsse ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Leukämie und der beruflichen Tätigkeit als unwahrscheinlich bezeichnet werden.

In einem Nachtrag zu seinem Gutachten zu dem Befund der deutlichen Kapillarveränderungen an den Händen führte er aus, daß die beschriebenen Veränderungen bei strahlenbedingten Schäden gefunden werden. Eine andere mögliche Ursache sei jedoch die bei Herrn G. erfolgte Behandlung mit dem Zytostatikum Litalir.

Mit Bescheid v. 26.7.1996 lehnte die Beklagte daraufhin die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen UV ab, da keine Berufskrankheit nach Ziff. 2402 der Anl. 1 zur BKVO vorläge.

Mit dieser Entscheidung erklärte sich Herr G. mit Widerspruch am 7.8.1996 nicht einverstanden. Ein zugrundegelegter Grenzwert für eine allgemeine Personengruppe von 400 mSv sei nicht zu akzeptieren. Jede strahlenexponierte Person müsse auf ihre genetische Eignung hin untersucht werden, inwieweit eine schadlose Abwehrgang der Strahlenbelastung möglich sei.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid v. 11.1.1996 zurück. Die Grenzwerte nach der Empfehlung der

Internationalen Kommission für Strahlenschutz seien von Herrn G. in keinem einzigen Jahr erreicht worden. Wenn die ermittelte Dosis unterhalb der Verdopplungsdosis läge, sei ein Zusammenhang der Erkrankung mit der beruflichen Tätigkeit unwahrscheinlich.

Herr G. hat am 29.11.1996 Klage erhoben. Er verwies auf die 11 bekannt gewordenen Leukämiefälle im 5 km Umkreis des KKW K. Nach dem Tod von Herrn G. wies die Klägerin auf die Möglichkeit der Verursachung einer Leukose durch radioaktive Strahlung hin. Außer dieser Erkrankung habe ihr Mann keinerlei krankhafte Veränderungen gehabt. Die Zugrundelegung von Grenzwerten sei abzulehnen. Ihr Mann habe bei jeder Umladung der Brennstäbe auf dem Reaktordeckel gearbeitet und der Arbeitseinsatz in G. sei auch zu berücksichtigen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides und den Inhalt der Verwaltungsakte. Ergänzend führt sie aus, daß das Erkrankungsbild unstrittig sei. Streitig sei nur, ob die einwirkende Dosis ionisierender Strahlen geeignet gewesen sei, die Erkrankung zu verursachen. Es ergäben sich keine gesicherten Erkenntnisse, die die in der Strahlenschutzverordnung festgeschriebenen Werte neu definieren würden. Sowohl die Lebenszeitdosis wie auch die Jahresdosen seien im Fall des Herrn G. weit unterschritten. Dies gelte auch für die Strahlenschutzempfehlungen der ICRP Nr. 60.

Mit Beweisverordnung v. 31.8.1997 hat das Gericht Prof. Dr. H. im V.-K. B. mit der Erstellung eines Gutachtens nach Aktenlage beauftragt. Dieses Gutachten, erstellt von Herrn Prof. Dr. H. und Herrn Dr. L. datiert v. 22.5.1998. Diesem Gutachten ist ein Exkurs zu radioaktiver Strahlung, insbesondere der Wirkung niedrig dosierter Strahlung auf biologische Systeme, vorangestellt. Weiter wird ausgeführt, daß Herr G. keinem besonderen individuellen Risiko bezüglich der Entwicklung der CML, z.B. der Nachweis der HLA-Antigene CW 3 und CW 4, unterlegen habe. Die über ein Jahr summierte Ganzkörperdosis für die nichtberuflich strahlenexponierte Bevölkerung durch die unvermeidbare Umgebungsstrahlung in der Bundesrepublik betrage ca. 2,5 bis 4 mSv.

Herr G. sei dennoch einer Strahlendosis im Laufe seiner Tätigkeit im Kernkraftwerk Rh. ausgesetzt gewesen, die die Belastung der Bevölkerung um ein vielfaches überschreite (im Jahre 1975 z.B. 16,1 mSv gegenüber 2,5 bis 4 mSv). Er habe im Laufe seiner beruflichen Tätigkeit ca. ein Drittel seiner Berufslebensdosis, entsprechend ca. 135 mSv, erhalten. Auch wenn mit dieser Größe der gesetzliche Grenzwert nicht überschritten sei, stellten diese 135 mSv eine erhöhte Strahlenbelastung dar, die nur aus der beruflichen Tätigkeit im Kernkraftwerk Rh. resultierte. Lege man die stochastische Detamination eines strahlenbedingten Erkrankungsrisikos zugrunde, so sei das Erkrankungsrisiko von Herrn G. genau um diese Strahlenbelastung erhöht gewesen. Die Wirkung niedrig dosierter chronischer Strahlenbelastung könne nach dem momentanen Wissensstand nicht abschließend beurteilt werden, das Erkrankungsrisiko sei aber nach den zitierten Befunden eher als erhöht und nicht als unbeeinflusst einzuschätzen. Ein ursächlicher Zusammenhang der gegenüber der Normalbevölkerung erhöhten Strahlenexposition mit der individuellen Erkrankung von Herrn G. sei nicht zu beweisen, sei aber auch keinesfalls auszuschließen. Die CML könne unter der Ziff. BKVO 2402 subsumiert werden. Da für den Zeitraum von März 1994 bis Mai 1995 den Gutachtern keine Unterlagen zu etwaigen Krankenschreibungen vorlägen, könne für diesen Zeitraum keine Angabe zu dem Grad der MdE gemacht werden. Ab Mai 1995 sei Herr G. aufgrund der

Krankheitsprogression mehrfach in stationärer Behandlung gewesen. Ab diesem Zeitpunkt könne die MdE mit 100 v.H. angesetzt werden.

II. Die Klage ist in vollem Umfang begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Ihr Ehemann hätte Anspruch auf die gesetzlich zustehenden Leistungen aus der gesetzlichen UV ab März 1994 wegen der Folgen einer Berufskrankheit gehabt. Dieser Anspruch steht nun gemäß § 56 SGB I der Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin zu. Ebenso hat sie, als Folge, Anspruch auf Hbl.-Leistungen aus der gesetzlichen UV.

Nach dem hier noch anzuwendenden § 551 Abs. 1 Satz 2 RVO sind Berufskrankheiten Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bezeichnet und die ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet. Gemäß § 551 Abs. 1 Satz 3 RVO ist die Bundesregierung ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Gemäß § 1 der Berufskrankheitenverordnung (BKVO) sind Berufskrankheiten, die in der Anl. 1 bezeichneten Krankheiten. In der Anl. 1 sind als Berufskrankheit (BK) Nr. 2402 Erkrankungen durch ionisierende Strahlen aufgeführt.

Damit hat der Ordnungsgeber grundsätzlich die Möglichkeit der berufsbedingten Erkrankung durch ionisierende Strahlen anerkannt. Das heißt, durch die Aufnahme der BK 2402 in die Liste der Berufskrankheiten aufgrund langer Beobachtung und verbindlicher Zusammenfassung dieser Krankheiten, bei denen ein Zusammenhang mit bestimmten Berufstätigkeiten bzw. beruflich bedingten Einwirkungen generell als erwiesen angesehen wird, ist die generelle Geeignetheit der Hervorrufung einer Erkrankung durch ionisierende Strahlen bestätigt (vergleiche Mehrtens/Perlebach, Komm. zur Berufskrankheitenverordnung, E § 9 SGB VII Nr. 7).

Zwischen den Beteiligten ist die Erkrankung des Verstorbenen an einer chronischen myeloischen Leukämie unstrittig. Dabei handelt es sich um eine Wucherung des Knochenmarkgewebes. Ebenso unstrittig ist der durch diese Krankheit verursachte Tod aufgrund einer terminalen Blastenkrise. Der bis zur Erkrankung sportlich aktive und durchtrainierte ehemalige Kläger suchte erstmals im Februar 1994 wegen körperlicher Erschöpfung eine Ärztin zwecks Behandlung auf. Die chronische myeloische Leukämie wurde sodann als gesicherte Diagnose bestätigt.

Diese Erkrankung stellt eine BK dar, denn es besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dieser Erkrankung. Diese Überzeugung hat sich die Kammer gebildet. Bei vernünftiger Abwägung aller für und gegen den Zusammenhang sprechenden Umstände überwiegen die für den Zusammenhang sprechenden Erwägungen so stark, daß die dagegen sprechenden Erwägungen außer Betracht bleiben können. Nach den sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Gerichtsverfahren eingeholten medizinischen Gutachten, ist die Verursachung der Erkrankung der chronischen myeloischen Leukämie durch die berufliche Tätigkeit zwar nicht zu beweisen. Im Recht der gesetzlichen UV, auch nach den Vorschriften der RVO, genügt jedoch die Verursachung i.S. einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Es muss mehr für die berufliche Verursachung der Erkrankung sprechen als dagegen. Hiervon ist die Kammer überzeugt. Grundlage dafür ist das im Gerichtsverfahren eingeholte medizinische Sachverständigengutachten von Prof. Dr. med. H. und Dr. med. L.

v. 22.5.1998. Das Gutachten wurde auf der Grundlage der von der Beklagten zur Verfügung gestellten Verwaltungsunterlagen erstellt. Der Gerichtssachverständige ist dabei von einer Lebenszeitdosis ionisierender Strahlen von 135 mSv ausgegangen. Auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen liegen für einige Zeiträume keine Messwerte vor. Die amtlich festgestellte Lebensdosis wurde mit 78,2 mSv festgesetzt. Aufgrund der fehlenden Dosimeterwerte wurden 10 mSv pro Jahr für die Gesamtlebensdosis der Tätigkeit geschätzt dokumentiert. Hinsichtlich des von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragenen Einsatzes des Verstorbenen im Kernkraftwerk G. im Rahmen einer Havarie sind Unterlagen nicht vorhanden. Aber bereits auf der Grundlage der aktenkundigen Lebensdosis von 135 mSv kam der Gerichtssachverständige zu dem Ergebnis, daß der Verstorbene zu Lebzeiten einer gegenüber der allgemeinen Bevölkerung erheblich erhöhten Strahlenbelastung ausgesetzt gewesen ist. Zwar seien die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschritten worden, aber diese 135 mSv stellten eine erhöhte Strahlenbelastung dar, die nur aus der Tätigkeit im Kernkraftwerk Rh. resultieren können. Herr G. habe an einer CML in klassisch-klinischer Manifestation gelitten. Der Verlauf der Erkrankung sei trotz aller therapeutischen "de lege artis" durchgeführten Maßnahmen letal gewesen. Ein besonderes individuelles Risiko bezüglich der Entwicklung einer CML, zum Beispiel der Nachweis der HLA Antigene CW 3 und CW 4 habe nicht bestanden. Lege man die stochastische Determination eines strahlenbedingten Erkrankungsrisikos zugrunde, so sei das Erkrankungsrisiko des Verstorbenen genau um diese erhöhte Strahlenbelastung erhöht gewesen. Die Wirkung gerade niedrig dosierter chronischer Strahlenbelastung, wie sie bei dem Verstorbenen dokumentiert sei, könne nach momentanem Wissensstand nicht abschließend beurteilt werden. Das Erkrankungsrisiko sei aber nach den zitierten Befunden eher als erhöht und nicht als unbeeinflusst einzuschätzen.

Die Kammer ist sich bewußt, daß auch der Gerichtssachverständige keine eindeutige Stellungnahme abgegeben hat. Aus dem Gutachten gehen aber eindeutige Hinweise hervor, die es gebieten, an der chronischen myeloischen Leukämie als berufsbedingter Erkrankung nicht wesentlich zu zweifeln. Insoweit genügt, wie oben ausgeführt, eine Wahrscheinlichkeit. Außerberufliche Verursachungsmöglichkeiten sind zumindest aus diesem Gutachten nicht erkennbar. Hinzu kommt der nicht dokumentierte Teil der Strahlenbelastungsüberwachung sowohl im KKW Rh. als auch im KKW G.

Die Beklagte bezieht sich in ihrem angefochtenen Bescheid auf die Nichtüberschreitung der in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Grenzwerte als auch der festgelegten Grenzwerte für strahlenexponierte Personen. Sinn und Zweck der Strahlenschutzverordnung ist es, ab Erreichung eines bestimmten Grenzwertes Schutzmaßnahmen einzuleiten... Dies bedeutet nicht die Ausschließung eines kausalen Zusammenhanges zwischen einer beruflichen Exposition und einer Erkrankung. Insbesondere wird in der Strahlenschutzverordnung keine Aussage getroffen, ob eine bestimmte Strahlenbelastung eine berufliche Verursachung hat. Die Strahlenschutzverordnung enthält insofern keine zwingende oder richtungsweisende Grundlage für die Anwendung des Rechtes im Rahmen der gesetzlichen UV. Weiterhin ist nicht erkennbar, warum strahlenexponierte Personen, so wie der Verstorbene als strahlenexponiert der höchsten Kategorie A, einer höheren risikofreien Strahlenbelastung ausgesetzt werden können, als die Normalbevölkerung. Sicherlich ist beruflich strahlenexponierten Menschen bewußt, einem höheren Risiko durch die Strahlenbelastung

ausgesetzt zu sein. Die festgelegten Grenzwerte, sei es durch Verordnung oder Empfehlungen, geben jedoch keinen Hinweis darauf, ob nicht bei einer empfangenen Bestrahlung unterhalb dieser Werte eine beruflich bedingte Verursachung als wahrscheinlich anzusehen ist. Die festgelegten Grenzwerte sagen nichts darüber aus, ob eine Erkrankung mit Wahrscheinlichkeit auf die berufliche Exposition zurückzuführen ist. Wie medizinisch festgestellt, lag bei dem Verstorbenen im außerberuflichen Bereich gerade keine Wahrscheinlichkeit vor, die chronische myeloische Leukämie zu verursachen. Auch unter Abwägung ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, daß die chronische myeloische Leukämie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf die berufliche Tätigkeit in den Kernkraftwerken Rh. und G. zurückzuführen ist. Nach der Auskunft der E. N. v. 22.4.1994 war der Verstorbene als Elektromonteur im Kontrollbereich tätig. Nach der Definition des Kontrollbereiches in § 58 der Strahlenschutzverordnung sind Kontrollbereiche Bereiche, in den Personen infolge des Umganges mit radioaktiven Stoffen oder des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen durch äußere oder innere Strahlenexposition im Kalenderjahr höhere Körperdosen als die Grenzwerte der Anlage X der Tabelle X 1 Spalte 3 bei einem Aufenthalt von 40 Stunden je Woche und 50 Wochen im Kalenderjahr erhalten können. Diese Tätigkeit im aktiven Teil des Kernkraftwerkes wurde gerade durch die Tätigkeitsbeschreibung der E. N. v. 22.4.1994 bestätigt. Die dabei benannten Wochenstunden sind insoweit zu relativieren, als die Arbeitszeit beim Verlassen und Betreten des aktiven Teiles des Kernkraftwerkes mit zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der Kontrollbereiche, in denen der Verstorbene tätig gewesen ist, sind auch Bereiche der Sperrbereiche hinzuzuzählen (§ 57 der Strahlenschutzverordnung). Es ist nach alledem festzustellen, dass der Verstorbene im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit in den Kernkraftwerken im aktiven, offen radioaktiven Bereich tätig gewesen ist (vgl. insbesondere Information der E. N. - Stand November 1995, Verzeichnis Nr. 3/95 zur Bedeutung der Tätigkeit im aktiven Kontrollbereich). Aus der Tätigkeitsbeschreibung der E. N. wird insbesondere die Tätigkeit des Verstorbenen im offenen radioaktiven Bereich (Kontrollbereich) als überwiegende Arbeitsstruktur deutlich. Die Nichtüberschreitung der auch zu DDR-Zeiten geltenden Grenzwerte, nach den amtlichen wie auch nicht amtlichen Dosimetermeßwerten kann keine Aussage dazu treffen, ob eine chronische myeloische Leukämie berufsbedingt als wahrscheinlich anzusehen ist.

Auch ist die Zugrundelegung der sog. Leukämieverdopplungsdosis durch die Beklagte vom Gesetz her nicht zwingend. Bei dieser Dosis handelt es sich um einen errechneten Wert. Dabei wird die Spontanrate der Erkrankung an Krebs in der allgemeinen Bevölkerung in Beziehung auf Geschlecht, Erkrankungsalter und Strahlenrisiko für Erkrankte gesetzt (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 5.12.1991 - L 1 U 45/87 - Medizin im Sozialrecht B 100/23). In der Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen wurde eine berufliche Verursachung einer lymphatischen Leukämie zumindest bei Überschreitung der Leukämieverdopplungsdosis als wahrscheinlich angesehen. Im vorliegenden Fall handelte es sich aber um eine chronisch myeloische Leukämie, deren Verursachung nicht vom Erreichen eines Grenzwertes abhängig gemacht wird (vgl. Mehrtens/Perlebach, Die Berufskrankheitenverordnung M 2402 III).

Die Kammer hat die einschlägige Kommentierung zu der Berufskrankheitenverordnung zugrundegelegt. Die myeloische Leukämie ist eine stochastische Erkrankung. Danach bedarf es für den Eintritt dieser Erkrankung keines Schwellenwertes, der

überschritten werden müßte, um sie auszulösen (vgl. Mehrtens/Perlebach, Die Berufskrankheitenverordnung M 2402 III). Die Schwellenwerte der Strahlenschutzverordnung, die sog. Leukämieverdopplungsdosis oder aber der definierte Wert einer Strahlenbelastung für strahlenexponierte Personen im beruflichen Alltag konnte mithin keine Grundlage für die Entscheidung sein. Der Gerichtssachverständige hat für die Kammer nachvollziehbar und überzeugend die Verursachung der Erkrankung durch langjährige niedrige Strahlenbelastung dargelegt. Die Möglichkeit der Verursachung von Strahlenschäden nach langzeitiger Einwirkung kleiner Strahlendosen mit einer längeren symptomfreien Latenzzeit hat selbst der Verordnungsgeber gesehen (Merkblatt des BMA zu BK 2402). Auch in Anlehnung an die Entscheidung des BayLSG v. 5.12.1984 - L 2/Kn 14/77 U - bedarf es keines Schwellenwertes, unter dem eine radioaktive Belastung als unschädlich angenommen werden kann...

Fundstelle:
Breith 1999, 848-854